

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **19 (1972)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Führungsspitze des Bundesamtes wird verbreitert

Der Bundesrat hat die bisherigen Unterabteilungschefs **Fritz Glaus** und **Fritz Sager** zu Vizedirektoren des Bundesamtes für Zivilschutz gewählt. Damit kann die seit langem angestrebte Verbreiterung der Führungsspitze verwirklicht werden. Die damit verbundene Regelung der Kompetenzbereiche und der Unterstellungsverhältnisse wird auf Grund einer neuen Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Organisation des Bundesamtes für Zivilschutz vorgenommen.

Wir freuen uns über diese Wahlen und entbieten den Herren Vizedirektoren Glaus und Sager unsere herzlichsten Glückwünsche.

## Die Erforschung des Blutes

Zur Blutspendeaktion  
des Schweizer Zivilschutzes  
Siehe Aufruf Seite 62

Seit Jahrhunderten beschäftigen sich Menschen mit der Möglichkeit, Blut als Heilmittel einzusetzen. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden die Voraussetzungen geschaffen, um Blut gefahrlos zu übertragen. Heute gehören Bluttransfusionen zum selbstverständlichen Rüstzeug der Aerzte.

Einige Daten dienen hier zur Illustration dieser wichtigen Entwicklung in der Medizin:

<b>1616 William Harvey:</b>	Entdeckung des Blutkreislaufes
<b>1818 James Blundell:</b>	Erfolgreiche Uebertragung von menschlichem Blut auf einen Menschen
<b>1900 Karl Landsteiner:</b>	Entdeckung des ABO-Blutgruppensystems
<b>1940 Karl Landsteiner:</b>	Entdeckung des Rhesusfaktors
<b>1941 E. J. Cohn:</b>	Technische Aufteilung des Blutplasmas in seinen Fraktionen

### Generalversammlung der regionalen Zivilschutz- Vereinigung Biel-Seeland

Am 14. März, 20 Uhr, findet im Theoriesaal der Feuerwerk- garage Werkhofstrasse 8 in Biel die 10. General- versammlung statt.

Anträge der Mitglieder müs- sen bis 5. März beim Präsi- denten Emil Mutti, Pestalozzi- allee 26, oder beim Vize- präsidenten Hans Jaberg, Spörrihausmatte 2, Schüpfen, eintreffen.

Bei einem gemütlichen zweiten Teil wird Kaffee und Tee serviert. Wir erwarten recht viele Mitglieder zur diesjährigen General- versammlung.

**Der Vorstand**

### Für die Zeitschrift «Zivilschutz» zeichnet verantwortlich:

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Herr Prof. Dr. Reinhold Wehrle, Solothurn. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Schwarztorstrasse 56, 3007 Bern, Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich zwölfmal erscheinend. **Redaktionsschluss am 15. des Monats.** Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 12.— (Schweiz). Ausland Fr. 16.—. Einzelnummer Fr. 1.—. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.

## Wichtige Mitteilung!

Redaktionsschluss  
der Zeitschrift «Zivilschutz»  
ist immer am  
**15. des Vormonates**  
jeder Nummer.

Wir bitten die Sektionen  
des SBZ und die Amts-  
stellen für Zivilschutz der  
Kantone und Gemeinden  
um Beachtung.